



Schweizersicher Ausbildungsverband youthplus

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "youthplus" besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck:

- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Basis in der ganzen Schweiz
- die Ausbildung von freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in den Bereichen Kinder- und Jugendfürsorge, Lebensberatung, Suchtprävention, ganzheitlicher Lebensgestaltung, rücksichtsvoller Eigenverantwortung, Wahrnehmung sozialer Verantwortung, Lagerplanung, Breitensport, Planung und Durchführung von wöchentlichen Treffen mit Kindern und Jugendlichen in lokalen Gruppen; Ethik, Methodik, angewandte Pädagogik und Didaktik und weiteren, den Bedürfnissen entsprechenden Bereichen eingesetzt werden.

Die Tätigkeit des Vereins bezieht sich auf Kinder und Jugendliche jeder politischen und religiösen Herkunft, welche das Einverständnis ihrer Eltern haben.

Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein zu kostendeckenden Preisen Kinder- und Jugendarbeitsmaterial verkaufen, Grundeigentum und Liegenschaften kaufen, verkaufen, mieten und vermieten.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und erfolgt ohne wirtschaftliche Gewinnabsichten.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die sich aktiv für den Zweck des Vereins einsetzen. Sie arbeiten in einem Bereich in leitender Funktion mit.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt. Er kann dem Vorstand schriftlich erklärt werden, unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres.
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn die betreffende Person vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Kontrollstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf Einladung des Vorstandes in der ersten Jahreshälfte statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen:

- wenn es die Geschäfte erfordern
- auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder
- auf Verlangen der Kontrollstelle.

Art. 7

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden schriftlich bekanntgemacht werden. Die zur Entscheidungsfindung nötigen Unterlagen sind der Einladung beizulegen.

Art. 8

Der Mitgliederversammlung untersteht:

1. Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der weiteren Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Kontrollstelle
3. Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern
4. Bestätigung der Anstellung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern
5. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
6. Abnahme der Jahresrechnung. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung der Organe
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Erlass von Reglementen
9. Beschlussfassung über Bau, Kauf oder Verkauf, Miete oder Vermietung von Liegenschaften und Lokalitäten, die dem Zweck des Vereins dienen
10. Beschlüsse über Anträge der Mitglieder, welche dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden
11. Änderung von Statuten und Vereinsauflösung.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfälligen 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 1.

B. Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 4 bis 9 Mitgliedern und zwar aus:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- weiteren Mitgliedern (Vizepräsident, Aktuar).

Art. 10

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen:

1. Leitung des Vereins und Verantwortung für die Vereinstätigkeit
2. Herstellung und Pflege von Verbindungen zu anderen Kinder- und Jugendorganisationen, sowie zu den zuständigen staatlichen Institutionen und Behörden
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Anstellung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern unter Vorbehalt der Bestätigung der Mitgliederversammlung
5. Entscheid über alle nicht in den Statuten oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere steht dem Vorstand die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Vereinsinteressen zu.

Zwei Mitglieder des Vorstandes führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der freiwillige Rücktritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Rücktritt wird ab der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wirksam.

C. Kontrollstelle

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen eine außenstehende fachkundige Revisionsstelle mit der Rechnungskontrolle beauftragen.

Der freiwillige Rücktritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und wird ab der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wirksam.

Art. 12

Die Kontrollstelle prüft die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Der Vorstand ist vor der Mitgliederversammlung über Bericht und Antrag in Kenntnis zu setzen.

V. Mittel

Art. 13

Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen insbesondere:

- Mitgliederbeitrag von Fr. 100.- pro Jahr
- freiwillige Gaben und Schenkungen, Vermächtnisse
- Vermögensertrag des Vereins.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 14

Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen ist in diesem Falle Organisationen mit ähnlichem gemeinnützigem Zweck dienstbar zu machen.

Das Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

Die Amtsdauer von Vorstand und Kontrollstelle beginnt jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung und beträgt vier Jahre.

Diese Statuten sind an der heutigen konstituierenden Versammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Michael Hein

Burgdorf, 23. September 2003